



Vorlage KT_11/2026
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 17.07.2026

Anlagen

- 1: Benutzungs- und Gebührensatzung
- 2: Gebührenkalkulation
- 3: Stellungnahme Kreisbehindertenbeauftragte
- 4: Vergleich Landkreise
- 5: Alternative Gebührenbemessung
- 6: Änderungsantrag der Kreistagsfraktionen CDU, B90/Die Grünen, SPD

An die
Mitglieder
des Kreistags

Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in Trägerschaft des Landkreises ab dem Schuljahr 2026/27
- aktueller Sachstandsbericht
- Benutzungs- und Gebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die „Benutzungs- und Gebührensatzung für die außerschulische Betreuung an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Betreuungszentren in Trägerschaft des Landkreises Ludwigsburg“ entsprechend der Anlage 1 mit Inkrafttreten zum 01.09.2026.

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Kultur-, Schul- und Europaausschuss	Vorberatung	16.03.2026	öffentlich
Kultur-, Schul- und Europaausschuss	Vorberatung	20.05.2026	nichtöffentlich
Kreistag	Beschluss	17.07.2026	öffentlich

Finanzierung:

Verfügbares Budget	Jahr	Finanzierungsbedarf	Finanzhaushalt		Fachbereich:
251.197 €	2026	251.197 €	Ergebnishaushalt	X	13
298.197 €	2027	298.197 €	Produktgruppe/Investitionsauftrag: 2150-013		
398.397 €	2028	398.397 €			
546.597 €	2029	546.597 €			
	spätere				
1.494.388 €	Summe	1.494.388 €			
Bemerkungen:			Bezeichnung:		
Beim verfügbaren Budget 2026 entfällt ein Netto-Teilbetrag von 12.300 € auf die Ganztagsbetreuung. (Berechnung anteilig Schuljahr 2026 4 Monate: Kosten 32.000 € abzgl. Förderung 10.500 € und Benutzungsgebühren 9.200 €). Durch die Erhebung von vollständig kostendeckenden Benutzungsgebühren wird das Budget 2026 um den Nettoteilbetrag von 12.300 € entlastet (Wenigerbedarf).			Besondere Geschäftsaufwendungen		

Klima-Auswirkung:

Gesamtergebnis des KlimaChecks:	Teilergebnis(se) des KlimaChecks:
Bei Verwendung des derzeitigen Tools konnte bei dieser Vorlage keine Klimaauswirkung festgestellt werden.	
Begründung / Einordnung / Alternativen-Prüfung:	

Sachverhalt und Begründung:**1 Ausgangslage**

Gemäß dem „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagesförderungsgesetz - GaFöG) besteht ab dem Schuljahr 2026/27 ein Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter. Der Kultur-, Schul- und Europaausschuss hat in seiner Sitzung am 28.05.2025 die Verwaltung beauftragt zum Schuljahr 2026/27 an

der Schule am Favoritepark (Pilotschule), in Zusammenarbeit mit der Fröbelschule, eine außerschulische Ganztagsbetreuung einzurichten (KuSEA_11/2025).

Der Kultur-, Schul- und Europaausschuss hat in seiner Sitzung am 16.03.2026 die weitere Ausgestaltung im Rahmen einer „Benutzungs- und Gebührensatzung“ vorberaten und dem Kreistag für seine Sitzung am 24.04.2026 mit 13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen u.a. die Einführung kostendeckender Benutzungsgebühren empfohlen (Sitzungsvorlage KuSEA_06/2026). Bei einer angestrebten kostendeckenden Gebühr muss der verbleibende ungedeckte Betrag i.H.v. rd. 64.500 € über Elternbeiträge gedeckt werden. Dies ergibt eine monatliche Benutzungsgebühr in Höhe von 982 €, der Monat August ist beitragsfrei.

Der Empfehlungsbeschluss löste, insbesondere aufgrund der Gebührenhöhe, heftige Proteste von Eltern mit behinderten Kindern aus. Da weiterer Klärungs- und Abstimmungsbedarf bestand, wurde das Thema in der Sitzung des Kultur-, Schul- und Europaausschusses vom 20.05.2026 erneut vorberaten. Aus der erneuten Vorberatung ergab sich mit 12 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen kein anderslautender Beschlussvorschlag für den Kreistag. Der vorliegende Beschlussvorschlag ist daher, unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Nr. 6, unverändert und entspricht dem Beschlussvorschlag, der bereits in der Kultur-, Schul- und Europaausschusssitzung im April 2026 beschlossen wurde. Ein weiteres Schreiben der Eltern mit behinderten Kindern vom 16.06.2026 wurde an die Mitglieder des Kreistags weitergeleitet.

Mit Antragsdatum vom 28.06.2026 haben die Kreistagsfraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SPD 29.06.2026 einen gemeinsamen Änderungsantrag (Anlage 6) eingebracht. Danach sollen sich der Landkreis und die Gebührenschuldner (Eltern) den kalkulierten Abmangel teilen. Damit würde die monatliche Benutzungsgebühr 491 € betragen. Folglich wird beantragt, in § 8 Abs. 4 der Benutzungs- und Gebührensatzung (Anlage 1) die Zahl 982 € durch die Zahl 491 € zu ersetzen. Die finanziellen Auswirkungen dieses Änderungsantrags entsprechen dem Gebührenbemessungsmodell „Anteilige Kostenbeteiligung der Eltern 50 %“ der Anlage 5.

2 Umsetzung der Ganztagesbetreuung in Kooperation mit einem freien Träger

Die Umsetzung des außerschulischen Ganztagsangebots erfolgt in Kooperation mit dem Deutschen Rote Kreuz Kreisverband Ludwigsburg e.V. (Kooperationspartner).

3 Konzeption der Ganztagsbetreuung

3.1 Aufgabenverteilung

Der Kooperationspartner übernimmt die Betreuung an zwei Tagen der Woche im Anschluss an den Unterricht sowie in den Schulferien (ausgenommen 20 Schließtage). Er gewährleistet dabei die ordnungsgemäße Umsetzung und Beachtung der Aufsichtspflicht, des Kinderschutzes und des Datenschutzes. Er stellt sicher, dass Vertretungen für den Krankheitsfall zur Verfügung stehen, und überprüft die von ihm eingesetzten Personen hinsichtlich Führungszeugnis, Nachweis des Masernschutzes und gegebenenfalls der jeweils geltenden gesetzlichen weiteren Nachweispflichten.

Da der Kooperationspartner nicht über entsprechende Ressourcen verfügt übernimmt die Kreisverwaltung (Fachbereich Schulen) künftig als neue Aufgabe das Anmeldeverfahren, die Abrechnung der Benutzungsgebühr sowie das Führen der gesetzlich vorgeschriebenen Statistik.

3.2 Betreuungsumfang

Die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sind bereits organisatorisch Ganztagschulen nach VwV (Verwaltungsvorschrift) bzw. Erlass mit insgesamt 34 Wochenschulstunden (drei lange Schultage, zwei kurze Schultage). Während der Schulzeit schließt sich die außerschulische Betreuung an die beiden kurzen Schultage bis 16 Uhr an. Damit ist die Betreuung für 8 Stunden gewährleistet. An drei Schultagen haben die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren lange Unterrichtstage, bei regulärer Stundentafel bis ca. 15.00 Uhr. Damit wird eine Betreuungszeit von rund 7 Stunden angeboten. Dies entspricht noch nicht vollumfänglich den geforderten 8 Stunden Betreuung, allerdings haben die Kinder noch – zum Teil lange – Fahrtzeiten (vom Landkreis organisierte Schülerbeförderung). Daher werden die Eltern 8 Stunden oder mehr entlastet. Allerdings kann es bei einigen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren aufgrund nicht ausreichender Lehrkräfteversorgung zu Stundenplankürzungen kommen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage ist die Stundenplangestaltung durch die Schule für das kommende Schuljahr noch nicht abgeschlossen.

Entsprechend des Grundsatzbeschlusses des Kultur-, Schul- und Europaausschusses vom 28.05.2025 beabsichtigt der Landkreis „echte“ Ganztagschulen nach § 4a Schulgesetz (SchulG) mit der Zeitform 3 x 8 Stunden als Wahlform zu beantragen. Dieses Mischmodell aus den beiden Bausteinen „echte“ Ganztageschule und außerschulische Betreuung hat der Landkreis von Anfang an so geplant und ist mittelfristiges Ziel an allen SBBZs in Trägerschaft des Landkreises.

Da für die Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eine stabile Betreuung besonders wichtig ist und sie feste Abläufe und bekannte Bezugspersonen benötigen umfasst die Anmeldung die Betreuung nach dem Schulunterricht sowie während den Schulferien (ausgenommen 20 Schließtage), eine Splittung ist nicht möglich. Dies bedeutet, dass keine flexible Buchung einzelner Ferienwochen möglich ist. Zudem würde ein flexibles Buchungssystem Mehrkosten verursachen, da ausreichend Personal vorgehalten werden müsste. Bei nicht gebuchten Betreuungsplätzen muss der Landkreis diese Kosten tragen.

3.3 Keine Beförderung der Schülerinnen und Schüler

Nach der geltenden Schülerbeförderungssatzung („Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten“) ist die Beförderung zu und von außerschulischer Betreuung nicht vorgesehen. Zudem umfasst der Anspruch auf Ganztagsbetreuung nach GaFöG nicht die Beförderung. Der Landkreis bietet deshalb keine Beförderung an. Dies bedeutet, dass die Personensorgeberechtigten während der Schulzeit die Rückfahrt nach der außerschulischen Betreuung, welche sich an den Schulunterricht anschließt, und während der Schulferien sowohl die Hin- als auch die Rückfahrt selbstständig organisieren müssen.

3.4 Pädagogische Konzeption

Die außerschulische Ganztagesbetreuung findet in Räumlichkeiten der Schule am Favoritepark statt. Sie arbeitet pädagogisch eng mit dieser zusammen.

Die geplante Gruppengröße mit 6 Schülerinnen und Schülern entspricht in etwa den Klassengrößen. Dadurch wird eine vertraute Struktur geschaffen, in der die Schülerinnen und Schüler in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung gezielt unterstützt werden.

Dabei gehen die Fachkräfte des Kooperationspartners individuell auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler nach Ruhe, Spiel oder Gespräch ein. Der Nachmittag ist für die Schülerinnen und Schüler Freizeit – dies spiegelt sich auch in der Gestaltung des Angebots wider. Kreatives Gestalten, musische Elemente, angeleitete Spiele und Ruhephasen wechseln sich ab. Auch beim gemeinsamen Vesper oder bei Spaziergängen wird das soziale Miteinander gestärkt und bewusst erlebt. Allerdings wird kein tägliches warmes Mittagessen angeboten.

Das Angebot in den Schulferien orientiert sich an den aktuellen Interessen und Themen der Schülerinnen und Schüler und bezieht sie aktiv in die Planung ein. Ausflüge, pädagogisches Kochen sowie Bewegungsangebote können dabei besondere Schwerpunkte bilden.

Die Eltern werden im Rahmen eines Elternbands und mit regelmäßigen Gesprächen informiert. Diese bieten auch Raum für einen individuellen, kindbezogenen Austausch.

Mit der Schule finden regelmäßige organisatorische Abstimmungsgespräche sowie gegebenenfalls Fördergespräche zu einzelnen Schülerinnen und Schüler statt.

4 Kosten und Finanzierung

Die genannten voraussichtlichen Kosten basieren auf der Annahme, dass zunächst eine Gruppe mit 6 Schülerinnen und Schüler eingerichtet wird. Die Gebührenkalkulation entspricht den Grundlagen des Kommunalen Abgabengesetzes.

4.1 Kosten für ein Schuljahr

Für die außerschulische Betreuung fallen neben den *Kosten des beauftragten freien Trägers* auch *Personalkosten bei der Kreisverwaltung* für die administrative Abwicklung der Anmeldungen und Abrechnungen an. Zudem erhöhen sich aufgrund der Ferienbetreuung die *Reinigungskosten*. Die *Erstaussstattung* der Betreuung mit geeigneten Möbeln und Material sind mit einer Abschreibung auf 10 Jahre eingeplant. Insgesamt fallen unter Berücksichtigung der dargelegten Parameter für das Schuljahr 2026/2027 Kosten von 96.477 € an (siehe Anlage 2: Gebührenkalkulation). Weitere Kosten sind nicht in die Kalkulation eingeflossen.

4.2 Finanzierung

4.2.1 Landesförderung

Das Ganztagesförderungsgesetz ist ein Bundesgesetz und die Länder wurden mittels Verwaltungsvereinbarung mit der Ausführung betraut und erhalten hierfür über den Länderfinanzausgleich Bundesmittel.

Das Land Baden-Württemberg gibt unter Berücksichtigung dieser Gelder befristet bis zum Ende des Schuljahres 2029/2030 einen Anteil an die Kommunen/Landkreise, welche die tatsächliche Umsetzung dieses Rechtsanspruchs stemmen müssen, weiter. Hierzu wurde am 07.11.2025 eine Empfehlung der gemeinsamen Finanzkommission unterzeichnet. Dabei haben sich Vertretungen des Kultusministeriums, des Finanzministeriums und der kommunalen Landesverbände auf kalkulatorische Gesamtbetriebskosten je Betreuungsstunde und Kind (inklusive Sachkosten) für die rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsangebote in der Ganztagesbetreuung verständigt. Diese betragen für

die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung 14,63 € und mit dem Förderschwerpunkt Sprache 8,87 €. Das Land wird nun in der Aufbauphase - also bis einschließlich Schuljahr 2029/30 – 68 % dieser pauschal kalkulierten Betriebskosten über den kommunalen Finanzausgleich an die Kommunen ausschütten. Ab Vollausbau plant das Land eine Evaluierung der Kosten. Über die Höhe der Förderung bzw. Berechnungsgrundlagen steht die Einigung noch aus.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich eine voraussichtliche Fördersumme für ein Schuljahr in Höhe von rund 32.000 €.

Das Land hat in Aussicht gestellt, dass im begründeten Einzelfall für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren evtl. höhere Betriebskosten geltend gemacht werden können. Antragsverfahren und Höhe der zusätzlichen Zuschüsse sind aber noch nicht bekannt. Die Förderung könnte sich damit noch erhöhen.

4.2.2 Benutzungsgebühren

Für die außerschulische Betreuung können von den Personensorgeberechtigten Gebühren erhoben werden. Vor dem Hintergrund der finanziell sehr angespannten Lage des Landkreises schlägt die Verwaltung die Einführung von kostendeckenden Benutzungsgebühren vor. Dennoch verbleibt beim Landkreis ein Abmangelrisiko aufgrund unbesetzter Betreuungsplätze sowie Erstattungen bei längerer Krankheit des Kindes. Im Kindergartenbereich orientieren sich Kommunen an den gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände zu Elternbeiträgen. Solche Empfehlungen gibt es für die Betreuung nach GaFöG nicht.

Ausgehend von 6 angemeldeten Schülerinnen und Schülern wurde, unter Berücksichtigung der Landesförderung, eine monatliche kostendeckende Benutzungsgebühr in Höhe von 982 € kalkuliert. Darin enthalten sind die wöchentlichen Betreuungsleistungen von 6,5 Stunden während der Schulzeit sowie die Betreuung von wöchentlich 40 Stunden in den Schulferien (ausgenommen 20 Schließtage). Konkret bedeutet dies, dass von den rd. 12 Wochen Schulferien/Schuljahr 8 Wochen Betreuung mit je 8 Stunden/Tag abgedeckt werden.

Da die Schließtage in den Sommerferien geplant sind, ist der August für die Personensorgeberechtigten beitragsfrei. Die Betreuung für Erstklässler beginnt am Tag nach der Einschulung. Diese ist i.d.R. Mitte September, weshalb für die Erstklässler im September nur der halbe Monatsbeitrag erhoben wird. Dadurch entsteht dem Landkreis ein Abmangel i.H. eines halben Monatsbeitrages pro Kind.

Eine soziale Staffelung der Elternbeiträge erfolgt nicht, da diese einen hohen Prüfungs- und Abrechnungsaufwand erzeugen. Darüber hinaus haben Eltern im Leistungsbezug (Bürgergeld bzw. ab 01.07.2026 Grundsicherung nach SGB II, Grundsicherung nach SGB XII, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) sowie Eltern, die bestimmte Einkommensgrenzen unterschreiten aber nicht zum o.g. Personenkreis zählen, Erstattungsmöglichkeiten über § 90 SGB VIII.

4.2.2.1 Darstellung nicht vollständig kostendeckender Benutzungsgebühren (Anlage 5: Alternative Gebührenbemessung)

In Anlage 5 sind mehrere nicht kostendeckende Gebührenmodelle dargestellt (prozentuale Beteiligung der Eltern am Abmangel des Landkreises). Beim angestrebten Endausbau der Ganztagsbetreuung an allen vier Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in den Klassenstufen 1 – 4 (16 Gruppen) beläuft sich die Gesamtsumme, welche vom Landkreis zu tragen ist zwischen 415.664 €/Jahr (60 % Kostenbeteiligung der Eltern) und 830.672 €/Jahr (20 % Kostenbeteiligung der Eltern).

5 Stellungnahme der kommunalen Behindertenbeauftragten

Die kommunale Behindertenbeauftragte, Frau Claudia Lychacz, wurde gem. § 15 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BBG) beteiligt. Die Stellungnahme ist als Anlage 3 dieser Sitzungsvorlage angefügt. Die vorgebrachten Punkte sind in die Ausführungen dieser Sitzungsvorlage, an entsprechender Stelle, eingeflossen.

6 Redaktionelle Anpassung der „Benutzungs- und Gebührensatzung“ (Anlage 1)

Die den Vorberatungen des Kultur-, Schul- und Europaausschusses vorgelegene bisherige Formulierung des § 3 Abs. 6 der Benutzungs- und Gebührensatzung konnte fälschlicherweise den Eindruck erwecken, dass eine für den Unterricht bewilligte Schulbegleitung automatisch auch für die außerschulische Betreuung zur Verfügung steht. Um diesen Eindruck zu vermeiden, schlägt die Verwaltung vor, den § 3 Abs. 6 ersatzlos zu streichen und den § 3 lediglich mit den Absätzen 1 – 5 zu beschließen.

7 Bedarfsprognose – Weiterentwicklung des Angebots

Die Verwaltung geht mittelfristig davon aus, dass für rund 20 % der Schülerinnen und Schüler der Grundstufe der Sonderpädagogischen Bildungs- und Betreuungszentren in Trägerschaft des Landkreises ein Bedarf auf Ganztagsbetreuung geltend gemacht wird. Für das erste Schuljahr 2026/27 rechnet die Verwaltung zunächst mit einer geringeren Quote von etwa 10 %.

Aktuell wird davon ausgegangen, dass im Schuljahr 2026/27 für sechs Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 aller kreiseigenen Sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren einen entsprechenden Bedarf angemeldet wird.

Für die weiteren Planungen des Betreuungsangebots erfolgt eine Evaluation im ersten Jahr, einschließlich einer Elternumfrage. Darüber hinaus werden Erkenntnisse aus den Erfahrungen bei der Pilotschule in die weiteren Planungen einfließen. Entsprechend soll das Angebot für alle Sonderpädagogischen Bildungs- und Betreuungszentren weiterentwickelt werden. Mit Fertigstellung der Baumaßnahmen an den Standorten Schule Gröninger Weg und Paul-Aldinger-Schule stehen hierfür dann auch Räumlichkeiten zur Verfügung.

Die aufsteigende Ausweitung des Rechtsanspruchs um jährlich eine Klassenstufe wird in den kommenden Jahren zu einer deutlichen Steigerung der Inanspruchnahme führen, zumal auch die Schü-

lerzahlen an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren seit geraumer Zeit überproportional steigen.

Mit der Ausweitung des Rechtsanspruchs eröffnet sich zugleich die Möglichkeit, ein flexibles Buchungssystem zu erproben und weiterzuentwickeln. Durch die größere Anzahl an Gruppen kann ein effizienterer und bedarfsgerechterer Personaleinsatz erreicht werden.

8 Weiteres Vorgehen

- Weitere Detailgespräche mit allen Beteiligten zur Umsetzung an der Pilotschule (Schule am Favoritepark in Zusammenarbeit mit der Fröbelschule)
- Elterninformation und Beginn des Anmeldeverfahrens
- Evaluation des Angebotes Ende Schuljahr 2026/27 (z. B. regelmäßige Gebührenkalkulation, ggf. Anpassung der Benutzungsgebühren sowie der organisatorischen Ausgestaltung)
- Planung: Bedarfsgerechte Weiterentwicklung und Umsetzung an allen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in Trägerschaft des Landkreises (gem. Sitzungsvorlage KuSEA_11/2025).